



Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard)

Kindertageseinrichtungen bieten derzeit eine bedarfsgerechte Notbetreuung für Kinder an, deren Erziehungsberechtigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert sind bzw. diese nicht anders organisieren und gewährleisten können. Die Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen kommen hierbei in teilweise engen Kontakt zu den Kindern und die Kinder in Kontakt untereinander. Unter diesen Rahmenbedingungen sind sowohl die Beschäftigten als auch die Kinder vor einer möglichen Infektion mit dem Coronavirus angemessen zu schützen. Hierbei können bestimmte in sonstigen Bereichen empfohlene Schutzmaßnahmen, z. B. das Abstandsgebot, nicht oder nur unzureichend eingehalten werden.

Die folgenden Anweisungen gelten für alle Beschäftigten, Praktikanten/innen, Eltern, betreute Kinder und Besucher der Einrichtungen der **KIDS IN BERLIN KiB** gUG ab dem 20.04.2020, um gesundheitliche Risiken und eine Ansteckungsgefahr mit dem Sars-CoV-2 Virus zu reduzieren.

1. Grundsätze

- 1.1. Alle am Betrieb teilhabenden Personen sind auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene, Hände vom Gesicht fernhalten, PSA) hinzuweisen.
- 1.2. Unabhängig vom Betrieblichen Maßnahmenkonzept sollen in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt und getragen werden.
- 1.3. Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z. B. abgeklärte andere Ursache als Infektionen) oder Fieber sollen sich generell nicht auf dem Betriebsgelände aufhalten.

2. Technisch Maßnahmen

2.1. Arbeitsplatzgestaltung

- 2.1.1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden.
- 2.1.2. Büroarbeit ist nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen. Andernfalls sind für Büroarbeitsplätze die freien Raumkapazitäten so zu nutzen und die Arbeit so zu organisieren, dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden können bzw. ausreichende Schutzabstände gegeben sind.

2.2. Reinigung

- 2.2.1. Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife und personenbezogene Handtücher zu verwenden, die mind. 1x täglich zu wechseln sind. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist auf Einmal-Handtücher auszuweichen. Benutzte Handtücher sind in einem abgedeckten Behältnis zu sammeln. Das Waschen erfolgt bei mind. 60°C, idealerweise mit Vollwaschmittel.
- 2.2.2. Im Sanitär- und Wickelbereich sowie in der Küche ist Händedesinfektionsmittel für die Beschäftigten zur Verfügung zu stellen.
- 2.2.3. Die Reinigungsintervalle sind entsprechend der Nutzung der Kitaräume anzupassen.
- 2.2.4. Kontaktflächen werden täglich mit dem lt. Hygieneplan vorgesehenen Reinigungsmittel gereinigt.
- 2.2.5. Handkontaktflächen (insbesondere Türklinken, Lichtschalter, Wasserhähne, Handläufe, Tischoberflächen, in Kinderkrippen auch Fußböden) werden je nach Bedarf auch häufiger am Tag gereinigt.
- 2.2.6. Insbesondere für Sanitäreinrichtungen ist ebenfalls eine tägliche Reinigung vorzusehen.
- 2.2.7. Die Anwendung von Desinfektionsmitteln sollte auf die im Hygieneplan vorgesehenen Tätigkeiten beschränkt bleiben. Es sind insbesondere keine routinemäßigen Flächendesinfektionsmaßnahmen (Boden, Möbel, Sanitärbereich) erforderlich. Auch bei häufigen Handkontaktflächen reicht eine Reinigung mit einem handelsüblichen Reiniger aus.

2.3. Lüftung

- 2.3.1. Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerhaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert.
- 2.3.2. Die Betreuungs- und Aufenthaltsräume sind daher mindestens 4x täglich durch 10-minütiges Stoßlüften zu belüften. Bei Verlassen der Kitaräume ist auch weiterhin auf den vollständigen Verschluss aller Fenster und Türen durch den letzten Dienst zu achten.

2.4. Infektionsschutzmaßnahmen für Transporte und Fahrten innerhalb des Betriebs

- 2.4.1. Auch bei arbeitsbezogenen Kontakten außerhalb der Betriebsstätte sind, soweit möglich, Abstände von mindestens 1,5 m einzuhalten.
- 2.4.2. Für Firmenfahrzeuge ist die Ausstattung mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion sowie mit Papiertüchern und Müllbeuteln vorzusehen.
- 2.4.3. Bei der Nutzung von Verkehrsmitteln des ÖNV (für Fahrten von und zur Arbeit oder innerhalb der Dienstzeit) und beim Einkaufen oder vergleichbaren Tätigkeiten sind Mund-Nase-Bedeckungen zu tragen.

2.5. Dienstreisen, Dienstfahrten, Meetings, Seminare und Fortbildungen

- 2.5.1. Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen, wie Besprechungen und Fortbildungen, sollten auf das absolute Minimum reduziert werden. Alternativ sollten Möglichkeiten wie Telefon- oder Videokonferenzen genutzt werden. Sind Präsenzveranstaltungen unbedingt notwendig, muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmern gegeben sein.

3. **Besondere organisatorische Maßnahmen**

3.1. Sicherstellung besonderer Schutzabstände

- 3.1.1. Die Nutzung von Verkehrswegen (u. a. Treppen, Türen, Garderoben und Sanitärräume) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Eingangsbereich, Flur, Kinderbad etc.), sollen Schutzabstände der Stehflächen z. B. mit Klebeband markiert werden bzw. ein einzelnes Betreten nacheinander gewährleistet werden.
- 3.1.2. Auch bei Zusammenarbeit mehrerer Beschäftigter, z. B. in der Küche, im Büro im Gespräch mit Eltern etc. sollte der Mindestabstand zwischen Beschäftigten von 1,5 m gewährleistet sein. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet ist, sind alternative Maßnahmen (Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen) zu treffen.

3.2. Werkzeuge und Arbeitsmittel

- 3.2.1. Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Andernfalls sind bei der Verwendung der Werkzeuge geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden. Dabei sind ebenfalls Tragzeitbegrenzungen und die individuelle Disposition der Beschäftigten (z. B. Allergien) zu berücksichtigen.
- 3.2.2. Zum Umgang mit Schutzhandschuhen s. gesondertes [Merkblatt zur Verwendung von Schutzhandschuhen](#)

3.3. Personaleinsatz, Arbeitszeit- und Pausengestaltung

- 3.3.1. Bei der Personaleinsatzplanung ist durch die Kitaleitung und den Kitaträger sicherzustellen, dass ausreichend Personal zur Betreuung der Kinder in möglichst kleinen Gruppen anwesend ist. Dabei ist durchgängig die Anwesenheit von mind. 2 Aufsichtspersonen in der Einrichtung sicherzustellen.
- 3.3.2. Die Betreuungsgruppen sollten sich während der Betreuungszeit nicht vermischen und möglichst durchgängig von den gleichen Personen betreut werden.
- 3.3.3. Hierbei ist insbesondere abzuwägen, ob und in welchem Umfang Beschäftigte in der Betreuung der Kinder eingesetzt werden, bei denen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht. Hierbei kann sich der Träger der Kindertageseinrichtung durch seinen Betriebsarzt beraten lassen. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Beschäftigte eingesetzt werden,

bei denen ein höheres Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs besteht, obliegt dem Träger der Kindertageseinrichtung.

- 3.3.4. Der Einsatz von schwangeren Beschäftigten in der Betreuung der Kinder ist nicht zulässig und wird durch die Erteilung eines Beschäftigungsverbotes geregelt.
- 3.3.5. Die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen ist durch die Kitaleitung durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten, ggf. Schichtbetrieb) zu verringern.
- 3.3.6. Bei der Aufstellung von Dienstplänen ist zur weiteren Verringerung innerbetrieblicher Personenkontakte darauf zu achten, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einzuteilen. Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter (z. B. beim Umkleiden oder im Flur / Hausflur) kommt.

3.4. Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA

- 3.4.1. Besonders strikt ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung zu achten. Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung ist zu ermöglichen. Es ist sicherstellen, dass Arbeitsbekleidung regelmäßig gereinigt wird.
- 3.4.2. Wenn ausgeschlossen ist, dass zusätzliche Infektionsrisiken und/oder Hygienemängel (z. B. durch Verschmutzung) entstehen und hierdurch zugleich innerbetriebliche Personenkontakte vermieden werden können, ist den Beschäftigten das An- und Ausziehen der Arbeitskleidung Zuhause zu ermöglichen.
- 3.4.3. Bezüglich der korrekten Verwendung und Umgang mit Mund-Nase-Bedeckungen s. gesondertes [Merkblatt zum Umgang mit Mund-Nase-Bedeckungen](#).

3.5. Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände

- 3.5.1. Zutritte betriebsfremder Personen sind nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken. Kontaktdaten betriebsfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Arbeitsstätte / des Betriebsgeländes sind möglichst zu dokumentieren.
- 3.5.2. Betriebsfremde Personen müssen zusätzlich über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten.
- 3.5.3. Lieferungen sollten nach Möglichkeit vor der Eingangstür abgestellt und nicht persönlich übergeben werden.
- 3.5.4. Kitabesichtigungen für interessierte Eltern sollten nach Möglichkeit verschoben werden oder virtuell über das Betriebshandy oder Tablett durchgeführt werden.
- 3.5.5. Kinder sollten idealerweise nur von einer abholberechtigten Bezugsperson alleine gebracht oder abgeholt werden. Eltern dürfen i. d. R. nur den Eingangsbereich, die Kindergarderobe oder das Gäste-WC betreten.

- 3.5.6. Beim Betreten der Betriebsräume müssen alle Personen (inkl. Kinder und Eltern) die Hände hygienisch 20 - 30 sec. waschen. Zum Abtrocknen sind entweder personenbezogene Handtücher (mind. 1x täglich zu wechseln), Handtücher zur einmaligen Verwendung (danach in einen abgedeckten Wäschebehälter zu legen) oder Einmalhandtücher zu verwenden. S. gesondertes [Merkblatt zur hygienischen Händereinigung](#).

3.6. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- 3.6.1. Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen. Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein. Hierzu ist im Betrieb eine möglichst kontaktlose Fiebertemperaturmessung vorzusehen.
- 3.6.2. Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, das Betriebsgelände umgehend zu verlassen bzw. Zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder an das Gesundheitsamt wenden.
- 3.6.3. Eltern, Sorgeberechtigte und Bezugspersonen mit Anzeichen für eine Infektion dürfen das Betriebsgelände nicht betreten.
- 3.6.4. Personen, für die die häusliche Quarantäne angeordnet wurde, die innerhalb der letzten 14 Tage aus dem Ausland eingereist sind, begründete Verdachtsfälle für eine Corona-Infektion oder Kontaktperson der Kategorie I sind, ist das Betreten des Betriebsgeländes untersagt.
- 3.6.5. Kinder, mit Anzeichen für eine Infektion werden nicht in der Kita betreut und dürfen diese auch nicht betreten. Eine Wiederzulassung ist frühestens 48 Std. nach Abklingen der Symptome möglich. Bei Corona-(Verdachts-)Fällen gelten die Regelungen und Anweisungen des zuständigen Gesundheitsamtes.
- 3.6.6. Kinder, die innerhalb der letzten 14 Tage in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person standen, werden nicht in der Einrichtung betreut und dürfen diese auch nicht betreten
- 3.6.7. Kinder, deren Eltern oder andere im gleichen Haushalt lebende Personen akute respiratorische Symptome jeder Schwere aufweisen, werden nicht in der Einrichtung betreut und dürfen diese auch nicht betreten.
- 3.6.8. Hatte ein zum Einsatz in der Kinderbetreuung vorgesehener Beschäftigter in den letzten 14 Tagen vor dem geplanten Einsatz Kontakt zu einer bestätigt infizierten Person, darf die Einrichtung nicht von ihm betreten werden. In diesem Fall hat der Träger der Kindertageseinrichtung in Absprache mit dem Gesundheitsamt zu entscheiden, ob diese Person in der Betreuung eingesetzt werden kann und darf.
- 3.6.9. Erlangt ein Beschäftigter während seines Einsatzzeitraums in der Kinderbetreuung darüber Kenntnis, dass er Kontakt zu einer Person hatte, die nachweislich infiziert ist, hat er hierüber den Träger der Kindertageseinrichtung zu informieren. In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt ist dann über weitere erforderliche Maßnahmen zu entscheiden.
- 3.6.10. Die Hinweise des RKI zum Management von Kontaktpersonen sind zu beachten.
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html.

- 3.6.11. Der Kitaträger trifft Regelungen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Beschäftigte, Kinder und Eltern) zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

4. Besondere Personenbezogene Maßnahmen

4.1. Verhaltensregeln

- 4.1.1. Die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen haben untereinander das Abstandsgebot von 1,5 Metern sowie die bekannten Hygieneregeln einzuhalten:
- 4.1.1.1. Regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife (nach Hygieneplan, mindestens aber beim Betreten der Einrichtung, vor der Zubereitung von Lebensmitteln, vor dem Essen, nach dem Besuch der Toilette oder nach Hilfestellung der Kinder beim Toilettenbesuch, nach dem Naseputzen von sich oder einem Kind etc.)
 - 4.1.1.2. Häufiges Händewaschen mit Seife wird auch über die Mindestanforderungen des Hygieneplans hinaus empfohlen
 - 4.1.1.3. Beim Händewaschen soll die gesamte Hand einschließlich Handrücken, Fingerzwischenräume, Daumen und Fingernägel für mindestens 20-30 Sekunden mit Seife eingeschäumt werden.
 - 4.1.1.4. Desinfektion der Hände nach Hygieneplan
 - 4.1.1.5. Hände aus dem Gesicht fernhalten.
 - 4.1.1.6. Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge, nicht in die Hand. Taschentücher sind nach dem Gebrauch unmittelbar in einen verschließbaren Behälter zu entsorgen.
- 4.1.2. Das Abstandsgebot betrifft insbesondere Kontakte zwischen den Beschäftigten der unterschiedlichen Kleingruppen.
- 4.1.3. Diese Verhaltensregeln sind auch entwicklungsangemessen mit den Kindern zu erarbeiten und umzusetzen. Insbesondere das Händewaschen ist gründlich mit den Kindern durchzuführen. Eine Handdesinfektion ist bei Kindern weder sinnvoll noch erforderlich.

4.2. Mund-Nase-Schutz und persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- 4.2.1. Jeder Mitarbeiter erhält 3 wiederverwendbare Mund-Nase-Behelfsmasken und ist für diese inkl. deren Reinigung persönlich verantwortlich. Siehe [Merkblatt zum Umgang mit sog. Alltagsmasken](#).
- 4.2.2. Zusätzlich Einmalprodukte sind derzeit kaum erhältlich und können nur begrenzt und im Ausnahmefall durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden.
- 4.2.3. Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen sind Mund-Nase-Bedeckungen zu tragen.
- 4.2.4. Lt. BgV besteht auf Grundlage der Biostoffverordnung und des zugehörigen technischen Regelwerks kein genereller Anlass für Beschäftigte in der Kinderbetreuung, persönliche Schutzausrüstung in Form von FFP-Atmungschutzmasken zu tragen.

5. Unterweisung und aktive Kommunikation

5.1. Unterweisungen

- 5.1.1. Für Unterweisungen sind der Kitaträger und nachgeordnet die Kitaleitungen verantwortlich. Auch Kinder sind im Rahmen der altersentsprechenden Möglichkeiten zu unterweisen und zur Einhaltung der geltenden Regelungen aufzufordern.
- 5.1.2. Dabei sind u. a. die Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, die für den Betrieb erstellt Präsentation zur Hygieneschulung sowie weitere erstellt Hinweis- und Merkblätter hilfreich und zu verwenden.
- 5.1.3. Alle Beschäftigten haben die Kenntnisnahme des betrieblichen Maßnahmenkonzeptes schriftlich zu bestätigen und an Unterweisungen teilzunehmen.
- 5.1.4. Sorgeberechtigte Personen haben entweder das betriebliche Maßnahmenkonzept oder ein noch zu entwerfendes Merkblatt für Eltern als zur Kenntnis genommen schriftlich zu bestätigen.

5.2. Aktive Kommunikation

- 5.2.1. Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen ist eine umfassende Kommunikation im Betrieb sicherzustellen.
- 5.2.2. Unterweisungen durch die Führungskräfte sorgen für Handlungssicherheit und sollten dokumentiert und dem Träger mitgeteilt werden.
- 5.2.3. Einheitliche Ansprechpartner sollten vorhanden und der Informationsfluss gesichert sein.
- 5.2.4. Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise verständlich (auch durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.) zu machen.

6. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

- 6.1. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann von den Beschäftigten in Anspruch genommen werden. Über den Betriebsarzt kann eine Beratung zu einer besonderen Gefährdung aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition erfolgen bzw. es können Ängste und psychische Belastungen ebenfalls thematisiert werden können.
- 6.2. Der Betriebsarzt / die Betriebsärztin kennt den Arbeitsplatz und kann dem Arbeitgeber ggf. geeignete Schutzmaßnahmen vorschlagen, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen.
- 6.3. Gegebenenfalls kann der Arzt / die Ärztin der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen.
- 6.4. Der Arbeitgeber erfährt davon nur, wenn der/die Betreffende ausdrücklich einwilligt.
- 6.5. Eine Arbeitsmedizinische Vorsorge kann ggf. auch telefonisch erfolgen.

7. Regelungen für Eltern/Sorgeberechtigte

7.1. Zutrittsregelung (siehe auch 3.6.)

7.2. Übergabe

- 7.2.1. Die Eltern, Sorgeberechtigte bzw. die bring- und abholberechtigten Personen können die Kinder wie gewohnt in die Kindertageseinrichtungen bringen und an die pädagogischen Beschäftigten übergeben. Bei größeren Kindern kann ggf. auch eine Übergabe an der Eingangstür der Kindertageseinrichtung erfolgen.
- 7.2.2. Die Kinder und bringenden/abholenden Personen sollten dabei die Einrichtung einzeln betreten um das Abstandsgebot zu wahren.
- 7.2.3. Nach dem Betreten der Kindertageseinrichtung haben sich die bringende Person und das Kind/die Kinder gründlich die Hände zu waschen.
- 7.2.4. Beim Bringen und Abholen der Kinder sollte darauf geachtet werden, dass die Beschäftigten der Kindertageseinrichtung sowie die bereits anwesenden und betreuten Kinder den empfohlenen körperlichen Mindestabstand von 1,5 Meter zu Eltern einhalten.
- 7.2.5. Bei der Übergabe kleiner Kinder sollte die Betreuungsperson in der Kindertageseinrichtung die Übernahme vom Arm des Elternteils nach Möglichkeit vermeiden und das Kind über eine Zwischenstation, z. B. eine Bodenmatte übernehmen.

7.3. Elterngespräche

- 7.3.1. Sog. Tür-und-Angel-Gespräche entstehen meist spontan in der Bringe- oder Abholsituation zwischen abholberechtigten Personen und Beschäftigten der Kindertagesstätte.
- 7.3.2. Sie sollten aktuell auf ein Minimum reduziert werden und unter Wahrung des Abstandsgebotes durchgeführt werden, ggf. auch außerhalb der Kitaräume an der frischen Luft.
- 7.3.3. Die Gespräche können durch Telefonate und E-Mail-Austausch ergänzt und vertieft werden.
- 7.3.4. Ausführliche und geplante Entwicklungsstands- oder sonstige Elterngespräch werden nur bei entsprechender Dringlichkeit (z. B. Kinderschutz) durchgeführt. Sie haben in dafür geeigneten Räumlichkeiten unter Wahrung des Abstandsgebotes mit einer möglichst geringen Personenzahl zu erfolgen. Es ist vorab stets zu prüfen, ob alternativ ein Telefonat oder z. B. eine Videokonferenz o. ä. durchgeführt werden kann.

8. Regelungen für Kinder / Pädagogische Alltagsgestaltung

8.1. Aufenthalt außerhalb der Kitaräume

- 8.1.1. Es empfiehlt sich, die Kinder möglichst häufig und lange im Außengelände der Kindertageseinrichtung zu betreuen, wenn dies vorhanden ist.
- 8.1.2. Ein Verlassen des Kitageländes mit den Kindern ist nicht zulässig.
- 8.1.3. Werden die Kinder im Gebäude betreut, sind die Räumlichkeiten häufig zu lüften.

- 8.1.4. Für die Kinder sollte möglichst viel Fläche zur Verfügung stehen. Funktionsräume sollten zeitversetzt von den Kleingruppen genutzt werden.
- 8.1.5. Sofern möglich sollte jeder Kleingruppe ein eigener Wasch- und Toilettenbereich (alternativ WC und Handwaschbecken im Waschraum) zur Verfügung stehen.

8.2. Pädagogische Arbeit

- 8.2.1. Bei der pädagogischen Arbeit mit den Kindern sollte darauf geachtet werden, dass keine angeleiteten Aktivitäten durchgeführt werden, bei denen die Kinder in engen Körperkontakt zueinander oder zu den Betreuungspersonen kommen.
- 8.2.2. Es ist jedoch nicht realistisch, Abstandsgebote zwischen den Kindern durchzusetzen oder auf erforderlichen körperlichen Kontakt bzw. körperliche Nähe der Betreuungspersonen zu den Kindern gänzlich zu verzichten.
- 8.2.3. Da sich die Infektion vordergründig durch Tröpfchen überträgt, kann aber auf einen angemessenen Abstand zwischen den Gesichtern der pädagogischen Beschäftigten und den Gesichtern der Kinder geachtet werden.
- 8.2.4. Den Betreuern wird im Kitaalltag mit den Kindern das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckungen freigestellt.

8.3. Erkrankung von Kindern

- 8.3.1. Laut Informationen des Robert-Koch-Instituts sind die Krankheitssymptome bei Kindern häufig deutlich geringer ausgeprägt, als bei Erwachsenen. Es kann auch nicht geschlussfolgert werden, dass jedes Kind, das Symptome einer Atemwegserkrankung zeigt, mit dem Coronavirus infiziert ist.
- 8.3.2. Kinder, die im Rahmen der Notbetreuung Krankheitssymptomen zeigen / entwickeln, sollten zur Abklärung der Symptomatik so schnell wie möglich den Eltern übergeben werden.

Da sich das Infektionsgeschehen, die Erkenntnisse zu der Erkrankung COVID-19 sowie die grundlegenden Gesetze und Verordnungen aktuell in einem laufenden Veränderungsprozess befinden, kann dieses Maßnahmenkonzept nicht immer tagesaktuell angepasst werden, sondern wird durch Nachträge und Ergänzungen angepasst und aktualisiert.

Herangezogene Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) (Zuletzt geändert durch Art. 46 G v. 12.12.2019 I 2652)
- Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV) (Stand: 2. April 2020)
- Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung (vom 9. April 2020)
- Dritte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung (vom 16. April 2020)
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 16.04.2020)

- Zusammenstellung der Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in bayerischen Kindertageseinrichtungen vor einer Infektion mit dem neuen Coronavirus (SARSCoV-2) (Stand 03.04.2020 – übernommen von der DGUV)
- Coronavirus: Schutzmaßnahmen in der Kinderbetreuung und Kindertagesstätten (bgw, Stand 18.04.2020)

Berlin, den 19.04.2020



Dr. Antje Schwartz MBA
(Geschäftsführung kids in berlin kib gUG)

